

**Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen**
(zu § 44 Absatz 4 Satz 2 und 3 AwSV)

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Anlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden.

Anlagenbezeichnung:

Füllgut (wassergefährdender Stoff):

WGK:

Besondere örtliche Lage:

Wasserschutzgebiet, Schutzzone:

Heilquellenschutzgebiet, Schutzzone:

Überschwemmungsgebiet:

Sachverständigen-Prüfpflicht (§ 46 Absatz 2 und 3 AwSV)

Bei Inbetriebnahme Datum der Inbetriebnahmeprüfung:

Regelmäßig wiederkehrend alle 2,5/ 5 Jahre Nächste Prüfung:

Nächste Prüfung:

Nächste Prüfung:

Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV):

die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig

die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe austreten können, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge an wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr
Polizeidienststelle
örtlich zuständige Behörde:

Telefon: 112 (Umwetalarmbereitschaftsdienst)
Telefon: 110
Telefon: 02921 30-0 (Zentrale)
Adresse: Kreis Soest, Wasserwirtschaft
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Betriebliche/-r Ansprechpartner/-in: Telefon:

Name:

Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(zu § 44 Absatz 4 Satz 2 und 3 AwSV)

Ausfüllhilfe

Gesetzliche Grundlage: die Verordnung über Anlagen zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Die AwSV gilt für den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Mit Inkrafttreten der AwSV am 01.08.2017 wurde ein einheitliches Merkblatt eingeführt, das bundesweit gilt. Mit diesem Merkblatt wird bei bestimmten bestehenden und neuen Anlagen die sonst geforderte Betriebsanweisung ersetzt.

Für die folgenden Anlagen wird daher seit dem 01.08.2017 das dauerhafte Anbringen dieses Merkblatts an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage verpflichtend.

- Anlagen der Gefährdungsstufe A
- Eigenverbrauchstankstellen
- Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen mit einem Volumen bis zu 100 Kubikmetern
- Anlagen mit festen Gemischen bis zu 1000 Tonnen

Anlagenbezeichnung

Bitte geben Sie der Anlage eine eindeutige Bezeichnung. Die Anlage muss durch die Bezeichnung klar identifizierbar und unverwechselbar mit benachbarten Anlagen sein.

Füllgut (wassergefährdender Stoff)

Aus dem Sicherheitsdatenblatt können Sie sowohl die Bezeichnung des Füllgutes als auch die Wassergefährdungsklasse (WGK) übernehmen. Das Sicherheitsdatenblatt bekommen Sie von Ihrem Lieferanten bzw. Händler.

Besondere örtliche Lage

Im Internet können Sie unter ELWAS-WEB (www.elwasweb.nrw.de) einsehen, ob sich Ihre Anlage in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet befindet. Hier erfahren Sie auch die genaue Schutzzone. Sie erhalten dort ebenfalls Auskunft darüber, ob Ihre Anlage in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liegt.

Alternativ können Sie sich dazu auch an die Wasserbehörde Kreis Soest wenden.

Sachverständigen-Prüfpflicht

Zusätzlich zur eigenen Überwachung müssen einige Anlagen auch von einem Sachverständigen überprüft werden.

Ob Ihre Anlage der Prüfpflicht durch einen Sachverständigen unterliegt, ergibt sich aus der Bauart (oberirdisch/unterirdisch), der Gefährdungsstufe (vgl. § 39 AwSV, abhängig vom Volumen und Wassergefährdungsklasse) sowie ggf. der besonderen örtlichen Lage.

Ermittlung der Gefährdungsstufen nach § 39 AwSV

Volumen in Kubikmetern* oder Masse in Tonnen**	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
≤ 0,22 oder 0,2	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 oder 0,2 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D
* flüssige Stoffe, ** feste und gasförmige Stoffe			

Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen mit einem Volumen bis zu 100 Kubikmetern und Anlagen mit festen Gemischen bis zu 1000 Tonnen unterliegen keiner Prüfpflicht.

Prüfpflichten für Anlagen der Gefährdungsstufe A

Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A unterliegen keiner Prüfpflicht.

Alle unterirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe A sind vor Inbetriebnahme/ nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre (alle 30 Monate in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten) sowie bei Stilllegung durch einen Sachverständigen zu prüfen.

Prüfpflichten für Eigenverbrauchstankstellen:

Diesel entspricht der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2

Gefährdungsstufe	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung	Wiederkehrende Prüfung in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten	Prüfung bei Stilllegung
A	nein	nein	nein	nein
B	ja	Lagertank: nein Abfüllanlage: alle 10 Jahre	alle 5 Jahre	Lagertank: nein Abfüllanlage: ja
C	ja	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre	ja
Unterirdische Anlagen (alle)	ja	alle 5 Jahre	alle 2,5 Jahre	ja

Die Prüfzeitpunkte und ggf. die Prüfintervalle können auch in der Anlage 5 und 6 der AwSV eingesehen werden.

Fachbetriebspflicht

Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D (und B innerhalb von Wasserschutzgebieten), Anlagen zum Umgang mit bestimmten aufschwimmenden flüssigen Stoffen, alle unterirdischen Anlagen sowie alle zu diesen Anlagen gehörenden Anlagenteile dürfen nur durch einen zertifizierten Fachbetrieb nach WHG errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden. Bitte beachten Sie, dass diese Betriebe verpflichtet sind, Ihnen bei Beauftragung unaufgefordert die Urkunde oder eine beglaubigte Kopie des gültigen Zertifikats als Fachbetrieb nach WHG vorzulegen.

Betrieblicher Ansprechpartner

Hier geben Sie bitte die Person an, die für Störungen und Mängel an der Anlage zuständig ist.